

Antrag an die 2. Sitzung der XVI. Sudetendeutschen Bundesversammlung

Antragsteller: Johann Slezak

Befürworter: Dr. Egon Ziegler, Prof. Barbara Probst-Polasek, Werner Bethscheider, Karl Röttel, Felix Vogt Gruber, Günter Thiel und viele andere

Antragsgegenstand: Top. 16 „Neufassung der Satzung – technischer Teil“

Die Bundesversammlung möge beschließen:

den Antrag auf Neufassung der Satzung „Neufassung der Satzung – technischer Teil“ wird abgelehnt, oder von den Antragstellern zurückgezogen, weil auch dafür die Zustimmung aller Mitglieder der SL erforderlich wäre.

Begründung: Dazu das Urteil des OLG München vom 21.06.2011

Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse für einen Beschluss bzgl. der Änderung einer Vereinssatzung

Gericht: OLG München

Entscheidungsform: Beschluss

Datum: 21.06.2011

Referenz: JurionRS 2011, 18801

Aktenzeichen: 31 Wx 168/11

OLG München, 21.06.2011 - 31 Wx 168/11

Amtlicher Leitsatz:

Die Änderung der Satzung eines Vereins dahingehend, dass es zur Änderung des Vereinszwecks nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedürfe, kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- 7 1. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist zur Änderung des Zweckes des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann insoweit eine andere Regelung vorsehen (§ 40 Satz 1 BGB). Soll - wie hier - im Wege der Satzungsänderung bestimmt werden, dass es zur Änderung des Vereinszwecks in Abweichung von § 33 BGB nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedarf, so kann diese Satzungsänderung ebenso wie eine solche, die unmittelbar eine Zweckänderung enthält, nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, denn sonst könnte die Notwendigkeit der Einstimmigkeit für Zweckänderungen leicht umgangen werden (Staudinger/Weick BGB 2005, § 33 Rn. 7; MünchKomm BGB/Reuter 5. Aufl. § 33 Rn. 23 a. E.; Sauter/Schweyer/Waldner Der eingetragene Verein 19. Aufl. Rn. 146).

Dieses Urteil trifft im vollen Umfang auf die unter Top.16 beantragte „Neufassung der Satzung-technischer Teil“ zu. Das OLG stellt sich damit Bestrebungen entgegen, die Mitglieder durch Satzungsmanipulationen zu entmündigen.

Dieses Urteil macht jede weitere Begründung, für die es einige formale Gründe gäbe, überflüssig. Jede weitere gerichtliche Auseinandersetzung, würde nicht nur dem Ansehen der Landsmannschaft schaden, sondern erneut unübersehbare Kosten verursachen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das noch ausstehende Urteil über die Rechtmäßigkeit der Bundesversammlung vom Februar 2016, dessen Verkündung auf den 27.04.2017 vertagt wurde.

Johann Slezak

07.03.2017